

Sonstige Materien

■ ZVG-Slg 2020/61, 329

Absonderungsbescheide nach dem Epidemiegesetz – Unzuständigkeit der Verwaltungsgerichte

<https://doi.org/10.33196/zvg202004032901>

EpidemieG § 7 Abs 1a
B-VG Art 130 Abs 5

Nachdem die angehaltene Person beim Bezirksgericht, in dessen Sprengel der Anhaltungsort liegt, die Überprüfung der Zulässigkeit und Aufhebung der Freiheitsbeschränkung nach § 7 Abs 1a Epidemiegesetz beantragen kann und der Rechtszug gegen den Absonderungsbescheid der Bezirksverwaltungsbehörde an das Landesverwaltungsgericht seit 2016 im Epidemiegesetz nicht mehr vorgesehen ist, ist das Landesverwaltungsgericht für gegen solche Bescheide erhobene Beschwerden unzuständig.

LVwG VlbG 23.4.2020, LVwG-408-2/2020-R16

Aus den Entscheidungsgründen¹

Sachverhalt

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft B vom 07.04.2020 wurde gemäß § 7 Epidemiegesetz 1950, BGBl Nr 186/1950 idgF iVm §§ 1, 2 und 4 Absonderungsverordnung, RGBl Nr 39/1915, idgF BGBl II Nr 21/2020 über K H aufgrund des Verdachtes einer Ansteckung mit dem 2019-nCov („2019-neuartiges Coronavirus“) verfügt, sich im Zeitraum vom 20.03.2020 bis einschließlich 26.03.2020 ausschließlich am Wohnsitz aufzuhalten.

Gegen diesen Bescheid hat der Beschwerdeführer rechtzeitig Beschwerde erhoben. In dieser bringt er im Wesentlichen vor, die telefonisch verordnete Quarantäne sei bis einschließlich 02.04.2020 gewesen. Aus diesem Grund hätten er und S K nicht arbeiten gehen können und hätten die Quarantäne befolgt. Bei Frau K sei außerdem ein E-Mail von Frau L von der BH B an die L geschickt worden, dass sie bis 02.04. nicht arbeiten dürfe. Es werde gebeten das Enddatum des Bescheides bei ihm und S K auf 02.04. zu ändern.

Begründung

[...]

Dem Vorbild des Tuberkulosegesetzes und aktuellen verfassungsrechtlichen Vorgaben folgend wurde im Epidemiegesetz das Rechtsschutzinstrumentarium für freiheitsbeschränkende Maßnahmen den menschenrechtlichen Standards entsprechend ausgestaltet. Kranken, krankheitsverdächtigen oder ansteckungsverdächtigen Personen, denen gegenüber eine freiheitsbeschränkende Maßnahme (Absonderung in der Wohnung oder einer entsprechenden Krankenanstalt) verfügt wurde, steht daher die Möglichkeit einer Überprüfung dieser Maßnahme durch das Gericht zu. Die freiheitsbeschränkende Maßnahme kann dabei je nach Sachlage, insbesondere der Dringlichkeit der Maßnahme, entweder durch die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt (auch unter Assistenz der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes) oder durch Bescheid erfolgen. Hinsichtlich des vorgesehenen gerichtlichen Überprüfungsverfahrens ist sinngemäß der zweite Abschnitt des Tuberkulosegesetzes anwendbar (vgl dazu RV zu BGBl I 63/2016).

Wie oben ausgeführt, wurde seitens der Bezirkshauptmannschaft B mit Bescheid vom 07.04.2020 verfügt, dass sich K H aufgrund des Verdachtes einer Ansteckung mit dem 2019-nCov („2019 neuartiges Coronavirus“) im Zeitraum vom 20.03.2020 bis einschließlich 26.03.2020 am Wohnsitz aufzuhalten hat.

Mit Schreiben der Bezirkshauptmannschaft B vom 14.04.2020 wurde die Beschwerde des K H dem Landesverwaltungsgericht zur Entscheidung vorgelegt.

Nachdem die angehaltene Person beim Bezirksgericht, in dessen Sprengel der Anhaltungsort liegt, die Überprüfung der Zulässigkeit und Aufhebung der Freiheitsbeschränkung beantragen kann und der Rechtszug gegen den Absonderungsbescheid der Bezirkshauptmannschaft B an das Landesverwaltungsgericht seit 2016 (vgl dazu RV zu BGBl I 63/2016) im Epidemiegesetz nicht mehr vorgesehen ist, erachtet sich das Verwaltungsgericht Vorarlberg in der gegenständlichen Beschwerdesache für unzuständig, weshalb spruchgemäß [auf Zurückweisung der Beschwerde sowie Weiterleitung der Beschwerde zuständigkeitshalber an das Bezirksgericht B] zu entscheiden war.

[Die Revision ist nicht zulässig.]

1 Zitierung im Wortlaut der Entscheidung. Die Zwischenüberschriften sind redaktionell eingefügt (nichtamtlich).

Anmerkung

Von Olliver Haas

Das Bezirksgericht Bezaú hat in weiterer Folge mit Beschluss vom 4.5.2020, 2 Ub 1/20w, die gegenständliche Beschwerde wegen Unzulässigkeit des Zivilrechtsweges zurückgewiesen. Begründet wurde dies wie folgt: Grundvoraussetzung für eine Zuständigkeit des Bezirksgerichtes sei, dass eine ausgesprochene Anhaltung zum Zeitpunkt der Anrufung des Gerichtes nach wie vor gegeben sei. Im gegenständlichen Fall sei die freiheitsbeschränkende Maßnahme bereits lange abgelaufen. Eine rückwirkende Überprüfung eines bereits ab-

gelaufenen Bescheides sei ebenfalls nicht möglich und vorgesehen.

Das Bezirksgericht hielt im konkreten Fall zudem fest, dass es dem Beschwerdeführer nicht um eine Aufhebung der Maßnahme gegangen sei, sondern um eine Abänderung des Bescheides im Sinne dessen, was ihm mündlich verkündet worden sei. Ob die Voraussetzungen für eine solche Bescheidenanpassung vorliegen, könne jedoch nicht auf gerichtlichem Weg überprüft werden. Dafür sei die bescheidausstellende Behörde zuständig.

Korrespondenz: Mag. Olliver Haas, Juristischer Mitarbeiter, Landesverwaltungsgericht Vorarlberg, Landwehrstraße 1, 6900 Bregenz, E-Mail: olliver.haas@lvwg-vorarlberg.at